



## Hintergrunddokument

# BVG-Reform: Wer ist wie betroffen?

Im Rahmen von:

## Abstimmung über die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

<b>Datum:</b>	2.7.2024
<b>Stand:</b>	Volksabstimmung vom 22. September 2024
<b>Themengebiet:</b>	BV

Am 22. September 2024 stimmt die Schweizer Bevölkerung über die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) ab. Die Reform zielt darauf ab, die Finanzierung der 2. Säule zu stärken, das Leistungsniveau insgesamt zu erhalten und die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten und Personen mit tiefen Löhnen zu verbessern. Dieses Hintergrunddokument antwortet auf die Frage: «Wer ist wie von der BVG-Reform betroffen?»

Renten sind nicht ausreichend finanziert

### Senkung des Umwandlungssatzes

Das Gesetz schreibt in der beruflichen Vorsorge Mindestleistungen vor, auf welche die Versicherten Anspruch haben. Für diesen sogenannten obligatorischen Teil ist festgelegt, mit welchem Prozentsatz (Umwandlungssatz) das angesparte Altersguthaben in eine Rente umgerechnet werden muss. Dieser Prozentsatz ist heute zu hoch. Denn wegen der zu tiefen Erträge und der steigenden Lebenserwartung reichen die Altersguthaben der Pensionierten nicht mehr aus, um deren Renten zu bezahlen. Die Renten sind im obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge also derzeit nicht ausreichend finanziert.

Die Reform sieht deshalb vor, den Umwandlungssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge von heute 6,8 Prozent auf 6,0 Prozent zu senken. Um eine Kürzung der künftigen Renten möglichst zu verhindern, haben Bundesrat und Parlament Ausgleichsmassnahmen beschlossen, mit denen die Senkung des Umwandlungssatzes kompensiert werden soll: Die Erhöhung des versicherten Lohnes (Senkung des Koordinationsabzugs) und der Rentenzuschlag für eine Übergangsgeneration (vgl. Hintergrunddokument «Ausgleichsmassnahmen»).

Welche Renten könnten sich durch die Reform ändern?

### Versicherte im BVG-Obligatorium sind betroffen

Die Reform wirkt sich auf die Versicherten aus, die ausschliesslich im BVG-Obligatorium versichert sind, oder nur wenig darüber. Das sind höchstens ein Drittel der rund 4.6 Millionen aktiven Versicherten in der 2. Säule. Wie sich die Reform genau auswirken würde, lässt sich allerdings nicht allgemeingültig feststellen. Das hängt von verschiedenen Faktoren ab, etwa der Erwerbskarriere, dem Einkommen, den für die Person zuständigen Pensionskassen und wie diese auf die Reform reagieren werden, aber auch vom Alter der Person beim Inkrafttreten der Reform. Daher ist es auch nicht möglich anzugeben, wieviel Personen davon betroffen sind.

Es gibt drei Kategorien von betroffenen Versicherten im BVG-Obligatorium. Mit Hilfe von schematischen Modellberechnungen können die Versicherten grob den drei Kategorien

zugeteilt werden.<sup>1</sup> Die Modellberechnungen beruhen auf stark standardisierten Annahmen. Sie gehen davon aus, dass

- die Personen während ihres ganzen Erwerbslebens, also von 25 bis 65 Jahren, immer dasselbe Einkommen erzielen,
- dass sie immer nur in einem BVG-Minimalplan versichert sind
- und dass ihr Altersguthaben immer entsprechend der nominalen Lohnentwicklung verzinst wird (sogenannte «goldene Regel»).

Die Modelle können weder individuelle Erwerbskarrieren noch spezifische reglementarische Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen abbilden, sind also auf die Realität der Versicherten nicht unmittelbar anwendbar. Deshalb ist auch die darauf basierende Zuteilung der Versicherten in die Kategorien nicht als absolut zu verstehen.

### Kategorie 1: Höhere Beiträge und höhere Rente, respektive deutlich höhere Rente

In diese Kategorie entfallen insbesondere Versicherte mit einem jährlichen Einkommen bis 60'000 Franken sowie Versicherte mit mehreren Anstellungen, die immer nur im BVG-Minimum oder wenig darüber versichert sind. Sie bezahlen vom Inkrafttreten bis zur Pensionierung insgesamt höhere Lohnbeiträge, wie auch ihre Arbeitgeber, und erhalten dann auch eine höhere Rente.

Beispiele (Modellrechnungen):

		Heutige Regelung		Mit der Reform			
Alter	Lohn (CHF)	Summe der Altersgutschriften Inkrafttreten bis 65 (Beiträge Arbeitgeber + Arbeitnehmer/in zusammen; CHF)	Rente pro Monat (CHF)	Summe der Altersgutschriften Inkrafttreten bis 65 (Beiträge Arbeitgeber + Arbeitnehmer/in zusammen; CHF)	Differenz Altersgutschriften in %	Rente pro Monat (CHF)	Differenz Rente in %
25	25'000	18'706	106	93'400	+399.3%	467	+340.6%
25	40'000	72'660	412	149'440	+105.7%	747	+81.5%
25	55'000	149'010	844	205'480	+37.9%	1027	+21.7%
45	25'000	12'458	106	57'400	+360.7%	318	+200.2%
45	40'000	48'392	412	91'840	+89.8%	581	+41.0%
50	25'000	9702	106	43'400	+347.3%	262	+147.2%
50	40'000	37'686	412	69'440	+84.3%	522	+26.8%
55	25'000	6946	106	29'400	+323.3%	306*	+188.5%
55	40'000	26'980	412	47'040	+74.4%	564*	+36.9%
60	25'000	3638	106	15'400	+323.3%	302**	+185.2%
60	40'000	14'132	412	24'640	+74.4%	566**	+37.4%

\* Inklusive Rentenzuschlag von 100 Franken pro Monat.

\*\* Inklusive Rentenzuschlag von 150 Franken pro Monat.

Lesebeispiel: Eine Person, die im Jahr des Inkrafttretens 45 Jahre alt wird und jährlich 25'000 Franken verdient, spart ab Inkrafttreten bis zum Alter von 65 Jahren Altersgutschriften von 12'458 Franken an und erzielt eine monatliche Rente von 106 Franken. Mit der Reform zahlen sie und ihr Arbeitgeber höhere Lohnbeiträge. Dadurch steigt die Summe der Altersgutschriften ab Inkrafttreten bis 65 auf 57'400 Franken (+360.7%). Ihre Altersrente steigt um 200% auf 318 Franken pro Monat. Voraussetzung ist, dass diese Person vom 25. Altersjahr bis zur Pensionierung 25'000 Franken verdient, stets in einem BVG-Minimalplan versichert ist und ihr

<sup>1</sup> Eine Datentabelle des BSV, die dem Parlament bei der Beratung der BVG-Reform zur Verfügung stand, kann hier abgerufen werden: [BVG-Reform: Übersichtstabelle publiziert \(parlament.ch\) / https://www.parlament.ch/centers/documents/de/BVG-Reform-Ubersichtstabelle-zum-Ausgleichsmodell-nach-der-EK-vom-15-03-2023-D.pdf](https://www.parlament.ch/centers/documents/de/BVG-Reform-Ubersichtstabelle-zum-Ausgleichsmodell-nach-der-EK-vom-15-03-2023-D.pdf)

Altersguthaben immer entsprechend der nominalen Lohnentwicklung («goldene Regel», s.o.) verzinst wird.

### Kategorie 2: Tiefere Beiträge und tiefere Rente

In diese Kategorie entfallen insbesondere Versicherte, die bei Inkrafttreten zwischen 40 und 60 Jahre alt sind, die immer nur im BVG-Minimum oder wenig darüber versichert sind und während ihrer ganzen Erwerbskarriere ein jährliches Einkommen von über 80'000 Franken erzielen.

Sie bezahlen vom Inkrafttreten bis zur Pensionierung insgesamt tiefere Lohnbeiträge und erhalten dann auch eine tiefere Rente. Die Beiträge fallen tiefer aus, weil der zusätzlich versicherte Lohnanteil für diese Löhne im Verhältnis klein ausfällt (Neuregelung des Koordinationsabzugs). So beträgt zum Beispiel bei einem Bruttolohn von 80 000 Franken der versicherte Lohn heute 54 275 Franken, neu würde er 64 000 Franken betragen, also 9725 Franken mehr. Die Erhöhung des versicherten Lohnes vermag in diesen Fällen die tieferen prozentualen Lohnbeiträge (tiefere Altersgutschriftensätze) nicht auszugleichen. Die Altersgutschriftensätze werden mit der Reform für Personen ab 35 Jahre gesenkt.

Beispiele (Modellrechnungen):

Alter	Lohn (CHF)	Heutige Regelung		Mit der Reform			
		Summe der Altersgutschriften Inkrafttreten bis 65 (Beiträge Arbeitgeber + Arbeitnehmer/in zusammen; CHF)	Rente pro Monat (CHF)	Summe der Altersgutschriften Inkrafttreten bis 65 (Beiträge Arbeitgeber + Arbeitnehmer/in zusammen; CHF)	Differenz Altersgutschriften in %	Rente pro Monat (CHF)	Differenz Rente in %
45	88'200	211'790	1802	202'507	-4.4%	1544	-14.3%
50	88'200	164'934	1802	153'115	-7.2%	1531	-15.0%
55	88'200	118'078	1802	103'723	-12.2%	1578*	-12.4%
60	88'200	61'850	1802	54'331	-12.2%	1642**	-8.9%

\* Inklusive Rentenzuschlag von 60 Franken pro Monat.

\*\* Inklusive Rentenzuschlag von 90 Franken pro Monat.

Lesebeispiel: Eine Person, die im Jahr des Inkrafttretens 45 Jahre alt wird und jährlich 88'200 Franken verdient, spart ab Inkrafttreten bis zum Alter von 65 Jahren Altersgutschriften von 211'790 Franken und erzielt eine monatliche Rente von 1802 Franken. Mit der Reform zahlen sie und ihr Arbeitgeber tiefere Lohnbeiträge. Dadurch beträgt die Summe der Altersgutschriften ab Inkrafttreten bis 65 noch 202'507 Franken (-4.4%). Ihre Altersrente fällt um 14.3% tiefer aus und beträgt 1544 Franken pro Monat. Voraussetzung ist, dass diese Person vom 25. Altersjahr bis zur Pensionierung 88'200 Franken verdient, stets in einem BVG-Minimalplan versichert ist und ihr Altersguthaben immer entsprechend der nominalen Lohnentwicklung («goldene Regel», s.o.) verzinst wird.

### Kategorie 3: Höhere Beiträge und tiefere Rente

In diese Kategorie entfallen zum einen Versicherte, die bei Inkrafttreten 30-jährig oder jünger sind, die immer nur im BVG-Minimum oder wenig darüber versichert sind und während ihrer ganzen Erwerbskarriere ein jährliches Einkommen von mindestens 75'000 Franken erzielen. Zum anderen handelt es sich um Versicherte, die bei Inkrafttreten zwischen 35- und 50-jährig sind, die immer nur im BVG-Minimum oder wenig darüber versichert sind und während ihrer ganzen Erwerbskarriere ein jährliches Einkommen von zwischen 65'000 und 80'000 Franken erzielen. Zu diesem Effekt kommt es, weil die rentensenkende Wirkung des tieferen

Umwandlungssatzes stärker ausfällt als die rentenerhöhende Wirkung der Ausgleichsmassnahmen.

Beispiele (Modellrechnungen):

		Heutige Regelung		Mit der Reform			
Alter	Lohn (CHF)	Summe der Altersgutschriften Inkrafttreten bis 65 (Beiträge Arbeitgeber + Arbeitnehmer/in zusammen; CHF)	Rente pro Monat (CHF)	Summe der Altersgutschriften Inkrafttreten bis 65 (Beiträge Arbeitgeber + Arbeitnehmer/in zusammen; CHF)	Differenz Altersgutschriften in %	Rente pro Monat (CHF)	Differenz Rente in %
25	88'200	317'998	1802	329'515	+3.6%	1648	-8.6%
45	70'000	150'092	1277	160'720	+7.1%	1180	-7.6%
50	70'000	116'886	1277	121'520	+4.0%	1150	-10%

Lesebeispiel: Eine Person, die im Jahr des Inkrafttretens 45 Jahre alt wird und jährlich 70'000 Franken verdient, spart ab Inkrafttreten bis zum Alter von 65 Jahren Altersgutschriften von 150'092 Franken an und erzielt eine monatliche Rente von 1277 Franken. Mit der Reform zahlen sie und ihr Arbeitgeber höhere Lohnbeiträge. Dadurch steigt die Summe der Altersgutschriften ab Inkrafttreten bis 65 auf 160'720 Franken (+4%). Dennoch fällt ihre Altersrente um 7.6% tiefer aus und beträgt 1180 Franken pro Monat. Voraussetzung ist, dass diese Person vom 25. Altersjahr bis zur Pensionierung 70'000 Franken verdient, stets in einem BVG-Minimalplan versichert ist und ihr Altersguthaben immer entsprechend der nominalen Lohnentwicklung (goldene Regel, s.o.) verzinst wird.

70'000 Personen erhalten neu eine Rente aus der 2. Säule

**Pensionskasse für Personen mit kleinen Einkommen oder mit mehreren Arbeitgebern**

Die Eintrittsschwelle in die 2. Säule wird von aktuell 22 050 Franken auf 19 845 Franken pro Jahr herabgesetzt. Das führt dazu, dass rund 70 000 Arbeitnehmende neu in der beruflichen Vorsorge versichert sein werden. Sie kommen dadurch zu einer besseren Alters- und Invaliditätsvorsorge. Heute sind lediglich Personen, die mehr als 22 050 Franken pro Jahr bei einem Arbeitgeber verdienen, in der 2. Säule versichert. Geringverdienende haben somit oft keine oder nur eine kleine Rente der 2. Säule. Betroffen sind in erster Linie Frauen. Sie arbeiten überdurchschnittlich häufig Teilzeit und für mehrere Arbeitgeber. Ausserdem arbeiten Frauen häufiger in Branchen mit tiefen Löhnen.

Höhere Renten dank Korrektur von Querfinanzierung

**Zusätzliche Verzinsung der Altersguthaben von Aktiven im BVG-Obligatorium**

Wegen der zu tiefen Erträge und der steigenden Lebenserwartung reichen im BVG-Obligatorium die Altersguthaben der Pensionierten nicht mehr aus, um deren Renten zu bezahlen. In einem Teil der Pensionskassen, die nur das gesetzliche Minimum anbieten oder wenig mehr, gibt es daher eine Querfinanzierung von Renten auf Kosten von Erwerbstätigen. Diese Pensionskassen müssen zur Finanzierung der Renten teilweise auf Erträge zurückgreifen, die sie mit den Altersguthaben von Erwerbstätigen erzielen. Dies schmälert die künftigen Renten dieser Erwerbstätigen. Mit der Senkung des BVG-Umwandlungssatzes durch die Reform wird diese systemfremde Querfinanzierung reduziert, was sich schliesslich positiv auf die künftigen Renten in diesen Pensionskassen auswirkt. Die zusätzliche Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten ist in den oben erwähnten Modellberechnungen nicht einbezogen.

Auf welche Renten hat die Reform keinen Einfluss?

**Laufende und überobligatorisch versicherte Renten sind nicht betroffen**

Auf die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten der 2. Säule, die bei Inkrafttreten bereits laufen, hat die Reform keinen Einfluss. Laufende Renten bleiben grundsätzlich lebenslanglich unverändert. Allenfalls steigen sie, falls die entsprechende Vorsorgeeinrichtung dafür genug Geld hat.

Die künftigen Renten von Personen, die in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind, die deutlich mehr Leistungen als das gesetzlich vorgeschriebene Minimum versichern, sind von der Senkung des Umwandlungssatzes im BVG-Obligatorium nicht tangiert. Diese Personen sind im sogenannten Überobligatorium versichert. Ihre Pensionskassen werden auch als umhüllende Kassen bezeichnet, weil ihre Vorsorge über das BVG-Obligatorium hinausgeht. Schätzungsweise über zwei Drittel der aktiven Versicherten sind derzeit im Überobligatorium, in umhüllenden Kassen versichert.

Finanzierung:  
Wer ist  
betroffen?

### **Wer bezahlt auf Grund der Reform mehr in die 2. Säule ein?**

Die Reform sieht drei Massnahmen vor, deren Kosten finanziert werden müssen:

- **Koordinationsabzug** neu 20% des Lohnes (statt aktuell fix 25'725 Franken)
- **Eintrittsschwelle** 19'845 Franken statt 22'050 Franken
- **Altersgutschriften** (Beitrags-Prozentsatz) gemäss BVG: 25-34-Jährige haben künftig einen höheren Prozentsatz, die anderen Alterskategorien einen tieferen.

Diese Massnahmen können zu höheren eigenen Lohnbeiträgen und höheren Beiträgen des Arbeitgebers führen. Dadurch sinkt das verfügbare Einkommen, gleichzeitig wächst das Sparkapital schneller an. Dank einem höheren Altersguthaben können die Versicherten dereinst eine höhere Rente erhalten. Ob und inwiefern das auf jemanden zutrifft, hängt wiederum vom individuellen Fall ab.

Versicherte im Überobligatorium sind von der Neuregelung des Koordinationsabzugs und von der neuen Staffelung der Altersgutschriften (höhere Lohnabzüge bis 34 Jahre, tiefere von 35 bis 65 Jahre) in aller Regel nicht betroffen, da ihre Pensionskasse bereits «grosszügiger» ist. Personen, die dank der tieferen Eintrittsschwelle neu Zutritt zur 2. Säule erhalten, bezahlen (zusammen mit dem Arbeitgeber) neu Beiträge in die Pensionskasse ein, erhalten dafür eine bessere Alters- und Invaliditätsvorsorge. Wie hoch die zusätzlichen Beiträge durch die drei Massnahmen ausfallen, ist individuell unterschiedlich und kann nicht generell beziffert werden.

### **Finanzierung des Rentenzuschlags**

Um den Effekt der Umwandlungssatzsenkung auf Menschen abzufedern, die innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Reform das Rentenalter erreichen, hat das Parlament für diese Personen einen Rentenzuschlag von bis zu 200 Franken pro Monat vorgesehen. Die Kosten für diese Massnahme belaufen sich auf schätzungsweise rund 800 Millionen Franken pro Jahr. Finanziert werden diese Kosten durch die Vorsorgeeinrichtungen selbst, also durch die Pensionskassen.

Um einen Teil dieser Kosten zu decken, erhalten die Pensionskassen Zuschüsse aus dem Sicherheitsfonds. Der Fonds wird von allen Vorsorgeeinrichtungen gespeist; diese werden während 15 Jahren nach Inkrafttreten der Reform für die Zuschüsse einen Zusatzbeitrag an den Sicherheitsfonds leisten. Der Beitragssatz im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Reform ist auf 0.24% des erweiterten koordinierten Lohns der Vorsorgeeinrichtung festgelegt und wird danach vom Bundesrat jährlich bestimmt. Eine Person mit einem Einkommen von jährlich 100'000 Franken bezahlt im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Reform allenfalls einen zusätzlichen Beitrag von höchstens 8 Franken pro Monat an den Beitrag an den Sicherheitsfonds. Ob eine Kasse zur Finanzierung aber überhaupt höhere Lohnbeiträge von den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden erheben muss, hängt von ihrer finanziellen Situation ab.

Alle Versicherten der 15 Übergangsjahrgänge, die die Anspruchsbedingungen erfüllen, erhalten den Rentenzuschlag. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie nur im BVG-Obligatorium oder im Überobligatorium versichert sind.

#### **Sprachversionen dieses Dokuments**

Fiche d'information : Qui est concerné par la réforme LPP et de quelle façon ?  
Scheda informativa: Riforma LPP: chi sarà interessato?

Ergänzende Dokumente des BSV

[Reform der beruflichen Vorsorge \(BVG-Reform\) \(admin.ch\)](#)

**Kontakt**

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Mitteilungen

+41 58 462 77 11

[kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)